

SATZUNG

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), der §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz –NBrandSchG-) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 26 Abs. 1 und 2 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Zu diesen freiwilligen Leistungen zählen insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Auspumpen von Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- 1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), b), d) und e) gem. § 29 Abs. 4 NBrandSchG
 - c) gem. § 30 Abs. 1 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- 2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- 3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- 1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- oder Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf den Einsatzkilometer (Pauschbetrag).
- 3) Die Abrechnung nach Einsatzzeiten erfolgt bei angefangenen Stunden von der 5 Minute an als halbe und von der 35 Minute als ganze Stunde.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- 1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Die Stadt kann von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder ihn ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatz- bzw. Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- 3) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Stadt Braunlage haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

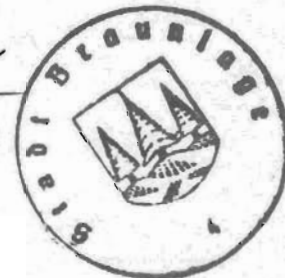
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Braunlage vom 14.12.1995 sowie die 1. Änderungssatzung vom 23.08.2001 und die 2. Änderungssatzung vom 18.11.2002 und der Bergstadt St. Andreasberg vom 21.03.1996 außer Kraft.

Braunlage, den 17. Dezember 2012

STADT BRAUNLAGE
Der Bürgermeister


Grote



Anlage zur Satzung

Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben:

1. Personalkosten	Euro (€)
1.1. Einsatz von Personal je Feuerwehrmann	pro Std. 26,50 €
2. Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen (einschl. beladepflichtmäßige Ausrüstung) zuzüglich Personalkosten gemäß Ziff. 1	
2.1. Löschfahrzeuge	pro Std. 66,00 €
2.2. Rüstwagen	pro Std. 109,00 €
2.3. Drehleiter DLK 23-12	pro Std. 117,00 €
2.4. Mehrzweckfahrzeug/GWZ	pro Std. 46,50 €
2.5. Sonstige Fahrzeuge	pro Std. 17,50 €
3. Inanspruchnahme von Geräten (ggf. zuzüglich Personalkosten gem. Ziff. 1)	
3.1. Tauchpumpe	pro Std. 9,50 €
3.2. Tragkraftspritze	pro Std. 23,75 €
3.3. Flüssigkeitssauger	pro Std. 11,00 €
3.4. Notstromaggregat	pro Std. 18,00 €
3.5. Motorkettensäge	pro Std. 14,50 €
3.6. Auffangbehälter	pro Std. 7,50 €
3.7. Hochleistungslüfter	pro Std. 15,00 €
3.8. Pressluftatmer	pro Std. 7,50 €
3.9. CSA-Anzüge	pro Std. 25,00 €
4. Brandsicherheitswachen	
4.1. Personalkosten nach Ziffer 1	
4.2. Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 % der Kosten unter Ziffer 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.	
5. Verbrauchsstoffe	
5.1. Verbrauchsstoffe werden zum Einkaufspreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.	

5.2. Spezielle Reinigungskosten für besondere Ausrüstungsgegenstände werden nach Aufwand zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

6. Unfugalarm

Gesamtkosten des Einsatzes

7. Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.